

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst SIF
Bernernhof
Bundesgasse 3
3003 Bern
per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 17. Oktober 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung für eine Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) zum L-QIF

Sehr geehrte Damen und Herren

Die VAV dankt für die Einladung im Rahmen der Vernehmlassung für eine Änderung des Kollektivanlagegesetzes (KAG) zum L-QIF Stellung zu nehmen.

In unserer Eingabe verweisen wir in erster Linie auf die Stellungnahme der SFAMA, die wir vollumfänglich unterstützen. Unsere Antwort beschränkt sich darüber hinaus auf grundsätzliche Bemerkungen, die aus unserer Sicht besonders relevant sind.

Einleitend möchten wir festhalten, dass wir die Vorlage zum L-QIF sehr begrüßen, da sie die notwendigen Rahmenbedingungen für innovative Schweizer Fondslösungen, die im internationalen Vergleich bisher nicht konkurrenzfähig sind, schafft. Dadurch wird die Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz erhöht und als Folge dessen profitiert auch der Wirtschaftsstandort Schweiz indem Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Steuererträge gesichert werden.

Kern des Projektes ist es, eine flexible kollektive Kapitalanlage nach Schweizer Recht zur Verfügung zu stellen, die keiner Genehmigung durch die FINMA unterliegt und dadurch erheblich schneller und kostengünstiger aufgesetzt werden kann. Dennoch garantiert dieses Produkt, das nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offensteht, die notwendige Qualität und Sicherheit, da es sich bei der Fondsleitung bzw. dem Fondsmanager des L-QIF um ein von der FINMA beaufsichtigtes Institut handeln muss. Mit dieser indirekten Aufsicht wird dem Schutz dieser Anleger ausreichend Rechnung getragen.

Damit das unbestrittene Potenzial insbesondere im internationalen Vergleich letztendlich auch ausgeschöpft werden kann, ist es zwingend, dass sich die steuerliche Behandlung von L-QIF nicht von derjenigen anderer Schweizer Fonds unterscheidet. Es ist zudem zentral, dass die im Vernehmlassungsbericht vorgesehene grosse Flexibilität, insbesondere in Bezug auf die Anlagevorschriften, auf Verordnungsebene nicht eingeschränkt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass der L-QIF in der Praxis auch tatsächlich genutzt wird.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken.

Freundliche Grüsse

Enrico Friz



Vorsitzender VAV-Juristengruppe

Simon Binder



Public Policy Manager